



Verteidigung ihrer Position bedacht sein, deren Brettsache die Parität verrichten könnte. Außerdem würde der Proporz nur der Zerstückelung in endlose Gruppen und Grüppchen Vorschub leisten.

Wenn die Rektionäre durch Rechtsverordnungen befreit sind, die Kompetenzen der Gewerbegerichte erheblich einzuschränken, so haben umgekehrt alle Sozialpolitiker den Mangel empfunden, daß die Gewerbegerichte zwar für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis, nicht aber für Forderungen, die sich indirekt aus denselben ergeben, (Arbeiterwohnung, Invaliden-Karte, Aufbewahrung von Werkzeug und Kleidung des Arbeiters u. s. w.) zuständig sind und daß dieserhalb die ordentlichen Gerichte angerufen werden müssen. Ebenso wird lebhaft beklagt, daß die Zuständigkeit sich nicht auf die Arbeiter und Angestellten des Handels, Bergbaues, der Land- und Forstwirtschaft, auf städtische Verwaltungsbetriebe, Versicherungs- und Advokaturangestellte, sowie Dienstmoten und Hausindustrielle erstreckt und daß die Zuständigkeit hinsichtlich der Eltern- und Strafenbahnangestellten nicht zweifelsfrei geregelt ist. Auch in dieser Beziehung hat die Sozialdemokratie entsprechende Anträge gestellt, während die anderen Parteien sich diesem Bedürfnis gegenüber schweigsam verhalten. Mehr Gewicht legen dieselben auf eine Erweiterung der einigungsamtlichen Kompetenzen, von denen sich manche Sozialpolitiker großen Einfluß auf die Verhütung von Streiks versprechen, sehr zu Unrecht, wie wir bereits früher nachgewiesen haben. Namentlich genügt es dann nicht, den Gewerbegerichten das Recht der Initiative zur Beilegung von Streitigkeiten auch ohne Anrufung der Parteien zu geben, sondern dennoch müßte die andere Partei auf Antrag der einen auch verpflichtet werden, in diesbezügliche Verhandlungen einzutreten. In der Praxis lehnen bekanntlich die Unternehmer alle Einigungsverträge scharf ab. Die Freisinnigen beantragten auch eine Verpflichtung des einseitig angerufenen Gewerbegerichts, als Einigungsamt zu fungieren. In der Tat sind Einzelfälle zu verzeichnen, daß Gewerbegerichtsvorstände auf einseitige Anrufungen nicht im Mindesten reagiert haben.

Als die Anträge zum Gewerbegerichtsgesetz am 18. und 25. Januar d. J. zur Beratung standen, war die Reichsregierung natürlich nicht vertreten, was für die Aussichten einer etwaigen Reform nicht eben verheißungsvoll ist. Schließlich wurde von allen Anträgen, unter denen sich noch ein solcher der Nationalliberalen (Bassermann u. Gen.) betreffs Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte befand, diejenigen des Zentrums einer Kommission überwiesen und der Antrag Bassermann angenommen. Das wird natürlich unsere Genossen nicht abhalten, in der Kommission ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen, zum mindesten die betreffs der Ausdehnung des Wahlrechts nach österreichischem Muster, die jedenfalls die Zustimmung der übrigen Vertreter der Linken finden dürfte. Das Schicksal der Initiativanträge im Bundesrat läßt sich freilich leicht voraussagen, aber desto mehr muß die Arbeiterklasse die höchst zeitgemäße Propaganda für Gewerbegerichtsreformen wieder aufnehmen und den Plänen der Scharfmacher ein energisches Beto entgegen setzen. An der Frage der Gewerbegerichtsreform wird es sich erweisen, ob die Regierung ihre neuerliche Zulage einer entschiedenen Sozialpolitik ernst nimmt. Von den Vorkämpfern der Buchtausbearbeitung wird natürlich wenig oder nichts zu erwarten sein, aber dieses „Nichts“ wird sie richten.

Sine Flanderei.

Motto: Alle Schlichtheit kommt von der Unwissenheit der (Wortraab).

Wir, als die ausübenden Fachleute ohne Geld und Fabriken müssen uns erst recht zusammenzuschließen zum Ganzen, um unser Gewerbe, unsere Interessen zu schützen, damit unserm Volk Gerechtigkeit und Ansehen verschafft wird, wie sich gebührt und damit wir nicht trotz allem Konkursbankrott — den man Liebhabern gern läßt — mehr und mehr zum Fabrikarbeiter herabinken.

Diese Melodie habe ich schon oft gehört. Um die Worte aber in Taten umzusetzen, dazu gehören Männer, die es ehrlich meinen und nicht um ein Linsengericht den Bruder verkaufen oder betrauen. Sehet um Euch in die Logenpapierfabriken, wo man so freigeig mit dem Namen „Kunst“ ist, wenn es gilt die Interessen des Kapitals, den Profit zu steigern, aber dabei alles — aus Prinzip oder Unkenntnis — was Kunst heißt zu nichte macht,

um den ausübenden Lithographen oder Zeichner zu übervertellen.

Man schämt sich nicht, uns die sog. Hundemarken zu so offerieren, um uns in ein unwürdiges Joch zu zwingen, weil wir selbst nicht so viel Mühe auf und Selbstbewußtsein besitzen, diese Zumutung von uns zu weisen.

Dabei entspricht die Bezahlung unserer Arbeitskraft selten den Anforderungen, die an uns gestellt werden, während man Aufseherposten, welche oft von recht unwissenden Leuten besetzt werden, mit 100 Mark pro Woche und mehr bezahlt. Auch vergleiche man einfache Gewerbe als Maurer, Zimmerleute etc. gegenüber uns Lithographen, sie verdienen 25—30 Mt. und mehr bei sehr oft weniger Arbeitszeit, dabei haben sie weniger Ausbildung und weniger Vorkunde nötig.

Wo bleibt denn da der akademisch gebildete Künstler, der stolze Lithograph, der für alle Sünden des lithographischen Erzeugnisses verantwortlich gemacht wird, um ihm vom Lohne zu schinden, er kann seine 18—20 Mt. hinnehmen, wenn er hübsch artig bleibt.

Auch der Drucker wird besser bezahlt wie der Lithograph und er soll es haben, denn jeder Arbeiter in seinem Lohnes wert; man sage uns aber nicht: die große Verantwortung an der Maschine bedingt einen höheren Lohn, denn aus der Arbeit des Lithographen ruht ebensoviele Verantwortung. Leider gibt es aber unter uns Lithographen kurzfristige, egoistische Kollegen, die sich eben alles bieten lassen und wohl auch die Arbeit des Nebenkollegen noch schlecht machen, um sich bei den Fabrikanten einzuschmeicheln. Also haltet zusammen, wie es andere Gewerbe thun, sonst fallen wir der Ausbeutung immer mehr anheim.

Und welches sind die Folgen der Ausbeutung? Schwundmüdigkeit, Nervenzerrüttung, Trüßnis und andere schöne Sachen grassieren in unserem Gewerbe als Folge übertriebener langer Arbeitszeit und anderer Unfälle. Unsere Gesundheit ist aber unser Kapital, das heiligste Gut, das die Mutter Natur den Armen verlieh. Man ist ja daher nicht mit Füssen treten, sondern dieselbe sich wie seiner Familie zu erhalten suchen. Dies ist eine Pflicht jedes Menschen, ganz besonders aber die unsere in Anbetracht unserer so nervenaufreibenden Beschäftigung. Aus diesen Gründen müssen wir nach einer unserm Organismus entsprechenden vernünftigen Arbeitszeit von 8 Stunden nicht nur streben, sondern dieselbe aus menschlichen Rücksichten verlangen, nicht nur, weil es eine soziale Forderung ist.

Anständige Gehälter in vielen Städten haben die 8 stündige Arbeitszeit bereits längst eingeführt, nur die patriotische mit fast 100 Millionen geeignete Menopolie Leipzig glänzt noch mit langer Arbeitszeit und schlechten Löhnen. — Aber fordern müssen wir und lernen, daß nur Einigkeit hart macht und zum Ziele führt.

Wollen wir in unserem Kunstgewerbe würdige Zustände haben, die den an uns gestellten Anforderungen einigermaßen entsprechen in betreff Arbeitszeit und Entlohnung, so müssen wir auch als Männer dafür einsehen. Schundpreise und Unterbietung aus Unkenntnis oder Egoismus, Accord- wie Hausarbeiten u. s. w., wie sie einige gebildet sein wollende Kollegen üben, oft nur um ihren Leidenenschaften zu fröhnen, müßten natürlich unterbleiben.

Leute von Erfahrung und Bildung halten auch trotz kleiner Differenzen, die nie ganz zu vermeiden sind, zusammen, ihnen gilt das Interesse des ganzen Berufes, die Kollegenschaft, das Allgemeinwohl mehr als Sonderinteressen, und so dienen sie sich wie dem Ganzen.

Dem Fabrikanten ist es gleichgültig, ob unser Gewerbe erhalten, ein Kunstgut bleibt — wenn wir nicht dafür einsehen; er handelt heute mit Kunstdruck und morgen mit Kunstbutter, wenn sie ihm mehr einbringt, ihm ist alles Baare.

Für uns gilt es eine bessere Lebenslage zu erringen, d. h. Gesundheit, Bildung und Wohlbesinden, damit wir uns nach geistiger Anstrengung körperlich erholen können, um Mensch zu werden, denn der Mensch lebt nicht nur, um zu arbeiten, sondern er soll arbeiten, um zu leben, sich zu bilden, um sich arbeitsfähig erhalten zu können.

Bei den gegenwärtigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen ist dies für uns aber schlechterdings unmöglich. Das Leben ist in Leipzig teuer, die Wohnungspreise fast unerschwinglich, es wird also hohe Zeit, daß wir einen Schritt vorwärts thun. Leider hat es aber den Anschein, als wenn die mit jowiel Selbstbewußtsein auftretende Sonderorganisation in dieser Frage keine bestimmte Stellung einzunehmen gewillt ist, daß an ihr schließlich die bescheidene Forderung der Einführung der 8 stündigen Arbeitszeit scheitern wird. Damit wäre dann allerdings die Phrasologie vom getrennt marxistischen und vereint schlagen glänzend ab absurdum geführt.

— Leipzig.

Wer hat Altersrente zu beanspruchen?

Ein großer Teil der Arbeiter geht noch immer von der trüben Auffassung aus, es genüge ein fünfjähriges Ableben der Versicherungsmarken, um den Anspruch auf Gewährung der Altersrente zu erlangen. Wir werden daher an dieser Stelle die bis zum 1. Januar 1900 geltenden Bestimmungen veröffentlichen. Altersrente kann beanspruchen, wer das 70. Lebensjahr vollendet und mindestens 1410 Beitragswochen (d. h. 30 Beitragsjahre à 47 Wochen) hindurch versichert gewesen ist. Für diejenigen Personen jedoch, welche am 1. Januar 1891 das 40. Lebensjahr bereits überschritten hatten, ist die Länge der Wartezeit herabgesetzt und zwar um genau je fünf Beitragsjahre, als sie an dem betreffenden Tage älter als 40 Jahre waren. Jedes vollendete Lebensjahr wird dabei mit 47 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Wenn beispielsweise jemand am 1. Januar 1891 das Alter von 50 Jahren erreichte, so beträgt seine Wartezeit nicht mehr 30×47=1410 Beitragswochen, da

er ja 10 Lebensjahre mehr wie 40 zählt. Um diese 10 Jahre verringert sich seine Wartezeit. Da nun jedes Lebensjahr 47 Beitragswochen zählt, so beträgt die Verringerung 10×47=470 Wochen. Diese von 1410 in Abzug gebracht, verbleiben noch 940 Wochen. Wer also am 1. Januar 1891 fünfzig Jahre alt war, muß demgemäß 940 Wochen im Versicherungsverhältnis gestanden haben, um Anspruch auf Altersrente erheben zu können. Wer nun mit Beginn des Jahres 1891 55 Jahre alt war, kann 15×47 Beitragswochen in Abzug bringen; wer 60 Jahre zählt rechnet 20×47 Wochen ab u. s. w.

Diese Herabsetzung der 30jährigen Wartezeit findet aber nur dann statt, wenn der Betreffende nachweist, daß er in der Zeit vom 1. Januar 1888 bis zum 1. Januar 1891 mindestens 141 Wochen hindurch in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, welches ihn dem Versicherungsverhältnis unterworfen haben würde, wenn das Gesetz damals schon in Kraft gewesen wäre. Daß er in einem solchen Arbeitsverhältnis gestanden hat, muß durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bewiesen werden. Diese Bescheinigung muß von der Behörde beglaubigt werden. Die Zeit von Krankheiten und militärischen Leistungen wird in Anrechnung gebracht, sobald eine Bescheinigung hierüber zur Stelle geschafft wird.

In 3 Fällen wird die Hälfte der geleisteten Beiträge zurückgefordert, jedoch auch hier nur dann, wenn mindestens 235 Wochen hindurch Beiträge geleistet sind. Es sind dies folgende: 1) Frauen können die Erstattung verlangen, wenn sie eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind. Der Anspruch muß binnen 3 Monaten nach der Berechtigung geltend gemacht werden. 2) Die Witwe und, falls eine solche nicht vorhanden ist, die hinterlassenen ehelichen Kinder unter 15 Jahren haben dann einen Erstattungsanspruch, wenn der Ehemann beziehungsweise der Vater gestorben ist, bevor er in den Genuß einer Rente gelangt war. 3) Einen gleichen Anspruch auf Erstattung der für ihre verstorbenen Mutter, die noch nicht in den Genuß einer Rente gelangt war, entrichten die Beträge haben deren hinterlassene vaterlose Kinder.

Verschiedenes.

Ein Fabrikantenurteil über Arbeitswille. Der „Hilse“, dem national-sozialen Organ, sendet ein Freund aus Sachsen, der selbst lange Zeit an der Spitze eines größeren industriellen Unternehmens gestanden, einen Aufsatz, in welchem sich folgende Schilderung befindet: „Zweifelsöhne sind die „Arbeitswilligen“ für die Unternehmer und die Regierung die braveren Elemente; die national wertvolleren die wirtschaftlich tüchtigeren brauchen sie deshalb noch nicht zu sein. Sehr viele Unternehmer gehen ohne Umschweife zu, daß „leider ihre besten Arbeiter rot wären“. Die gebrocheneren oder schwachen Naturen fügen sich. Die Intelligenzieren, wilschärferen neigen allerdings dazu, „Ansprüche zu machen“. Und diese Anspruchslosen sind nicht nur junge Heißsporne, die ihren Lohn am liebsten im Wirtshaus anlegen, sondern vielfach Männer, die für sich und ihre zahlreiche Familie ordentliche Kost und eine gemüthliche Wohnung verlangen. Wägen auch die Ansprüche mitunter über das jeweilige Erreichbare hinausgehen, vor freivolten Streiks hüten sich heute die Gewerkschaften, und gerade die Führer derselben sind es, die beschwichtigend wirken, während Reklunge zu Unbefonnenheiten drängen. ... Auf der Höhe des Standard of Life beruht die Kraft der Nation, daher sollten einsichtige Berater der Regierung daran denken, das gewünschte Konstitutionsrecht, nicht das „Arbeitsverhältnis“ zu schaffen, denn Erstere ist eben das Mittel, vermöge dessen der Arbeiter seine Lebenshaltung verbessern kann. Die Herabdrückung der Kaufkraft unserer Arbeiter durch Verschlechterung ihrer Einnahmen kann auch unseren Fabrikanten und Handwerkern nicht gleichgültig sein. Ja, wir sind überzeugt, daß weite Kreise der Unternehmerschaft über den ihnen in Aussicht gestellten Schug höchst peinlich berührt sind, denn zu erlösen ist der riterrliche Sinn bei den meisten unserer Arbeitgeber gottlob nicht, daß sie die Arbeiter im Kampf ums Dasein fesseln möchten. Unbenommen, anspruchsvoll und empfindlich in der Behandlung mag freilich der „organisierte“ Arbeiter manchmal sein, aber er ist offen und ehrlich, er leistet auch etwas und man weiß, wozum man mit ihm ist. Der im Gebrauch seiner Rechte eingeschränkte Arbeiter, dem Reich und Ueb nur mit Mißtrauen begegnen können, wird durch den auf ihm lastenden Druck heimtücklich, dumpf und unzuverlässig. Die Symptome der Unzufriedenheit kann das Gesetz unterdrücken, die Unzufriedenheit wird desto läppiger im Verborgenen wuchern. Die Anlage wegen allerbaldig Ausschreitungen von Amtswegen wird nur ein demoralisierendes Angebot zum züchten, wie es manche Majestätsbeleidigungsprozesse bereits darthun. Hak und Wehtrauen würden in der allerichlimmsten Weise die Beziehungen zwischen den Arbeitern untereinander und gegenüber den Unternehmern zerschütten. Und dies ist nicht der Wunsch unserer Unternehmer im allgemeinen. ... Das freie Volk freut sich intensiver seines Lebens; es leidet mehr, es konsumiert mehr und auf dem flotten Stoffwechsel beruht auch die Gesundheit des Volkslebens. Hier kommt wieder die Interessensarmonie der Arbeiter- und Unternehmerschaft zur Geltung. Gerade so wenig wie eine wehthätige Regierung die verelendete Hausindustrie und das verkümmerte Handwerk „schützen“ will, darf sie diejenigen Kreise unserer Arbeiterschaft besonders die kleinen Grobisten für einen Verführer nicht abrig haben. ... Als in Sachsen der Wahlrechtsumfrage eingeleitet wurde, protestierte eine Schar Männer, unter denen sich viele Großindustrielle befanden, laut gegen die politischen Wählfrist; ebenso möchten auch heute wieder billig denkende Unternehmer zusammentreten, um ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen, daß sie als die Folge des gut gemeinten aber doch verkehrten Gesetzentwurfs nicht einen „Schug“, sondern eine Verschlimmerung des Arbeitsverhältnisses erblicken.